

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedefeld

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedefeld in seiner Sitzung am 02. Februar 2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt. Dieser wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3
Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des vierten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen drei Monate nicht wahrgenommen wurde und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) Dem Betroffenen ist die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung rechtzeitig in schriftlicher Form, unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme, mitzuteilen. Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist durch die Gemeinde Schmiedefeld festzustellen.

§ 4
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgabe des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(5) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(6) Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(7) Der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(8) Der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(9) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedefeld vom 09. Juni 1994 und die Satzung zur Änderung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmiedefeld vom 10. April 2002 außer Kraft.

Schmiedefeld, 20. März 2009
Gemeinde Schmiedefeld

Siegel

Hanno Leidel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Schmiedefeld über die Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.